

Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder zur Gleichstellung von nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen nach § 22 Thüringer Lehrerbildungsgesetz oder zur Feststellung fachlicher Voraussetzungen für eine Nachqualifizierung gemäß § 3 der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung ---- Informationen zum Anerkennungsverfahren

Der Antrag ist schriftlich beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, zu stellen. Dabei ist das beigegefügte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag auf Anerkennung des Abschlusses kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden.

Für die Bearbeitung des Antrags sind neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen erforderlich:

- eine amtlich beglaubigte vollständige Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss einschließlich der Urkunde über den akademischen Grad
- für Studien- und Prüfungsordnungen und Studienbescheinigungen (Leistungs- und Teilnahmenachweise, Modulübersichten (Transcript of Records) genügen einfache Kopien
- Prüfungs- und Studienordnungen / Übersichten der Prüfungs- und Studienleistungen, aus denen Inhalte und Umfang der studierten Module oder Studienfächer hervorgehen.

Falls mehrere Abschlüsse erworben wurden, sind die Zeugnisse und Unterlagen für alle Abschlüsse erforderlich.

Zeugnisse und Studienbescheinigungen müssen in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorgelegt werden; für Studien- und Prüfungsordnungen genügen einfache Kopien. Amtlich beglaubigte Kopien können Sie bei den folgend genannten Behörden erhalten: Stadtverwaltung, Polizei, Gericht, Notar, Pfarramt und Krankenkasse (nur mit Dienstsiegel). Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der Beglaubigungsvermerk ein Dienstsiegel trägt und vom Amtsträger unterschrieben ist. Kopierte Beglaubigungen werden nicht anerkannt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache, fremdsprachige Nachweise in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers vorzulegen.

Verwaltungskosten:

Für die Bewertung der Abschlüsse wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Von der Erhebung der Verwaltungskosten kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. So ist für Antragsteller, die in dem für die Kostenerhebung maßgeblichen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben, die Bewertung der Abschlüsse kostenfrei – **in diesen Fällen ist eine Kopie des entsprechenden aktuellen Bescheides zu übersenden.**

Hinweise für Antragsteller, die sich für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Thüringen bewerben wollen:

Falls Sie die Anerkennung Ihres Abschlusses im Zusammenhang mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Thüringen beantragen, beachten Sie bitte folgende Informationen:

1. Das Anerkennungsverfahren und das Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst sind zwei getrennte Verfahren, die unabhängig voneinander in zwei verschiedenen Referaten des Ministeriums bearbeitet werden. In der Regel ist für das Anerkennungsverfahren eine beglaubigte vollständige Zeugniskopie über den entsprechenden Abschluss erforderlich. Wenn diese beglaubigte Zeugniskopie vorliegt, gilt der Bescheid über die Anerkennung unbefristet und unabhängig vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst. Der Bescheid über die Anerkennung kann auch bei einer späteren Bewerbung für den Vorbereitungsdienst oder in anderen Zusammenhängen (z.B. Einstellung in den Schuldienst, Ablegen einer Erweiterungsprüfung) verwendet werden.
2. Im Ausnahmefall (falls das Zeugnis nicht rechtzeitig ausgestellt wird) kann für die Bearbeitung des Anerkennungsantrags anstelle der beglaubigten Zeugniskopie auch eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung eingereicht werden. Die vorläufige Bescheinigung muss im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und die im Zeugnis enthaltenen inhaltlichen Angaben (Gesamtnote, Prüfungsfächer mit Endnoten, Abschlussdatum, Prüfungsordnung) ausweisen. Eine beglaubigte Zeugniskopie über den Abschluss ist nach Erhalt des Zeugnisses umgehend nachzureichen und muss vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen.
3. In der Regel werden keine Daten und Unterlagen zwischen den für das Anerkennungsverfahren und für das Zulassungsverfahren zuständigen Referaten innerhalb des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ausgetauscht, d.h.

Sie reichen eine beglaubigte Kopie des Anerkennungsbescheids mit einer zweiten beglaubigten Zeugniskopie im Rahmen Ihrer Bewerbung in dem für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständigen Referat ein.

Für den Fall, dass der bewertete Abschluss die Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllt, können Sie die Weiterleitung des Anerkennungsbescheids mit der beglaubigten Zeugniskopie an das für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Referat beantragen. Dazu reichen Sie bitte eine beglaubigte und eine einfache Zeugniskopie ein. Wenn Sie dies im Antragsformular beantragen, gilt nachstehende Verfahrensweise:

Eine Kopie des Anerkennungsbescheids wird mit der beglaubigten Zeugniskopie innerhalb des Ministeriums direkt an das für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Referat weitergeleitet.